

XV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

Antrag vom 1. Juni 2015

FDP-Fraktion (Sprecher: Rüesch-Wittenbach)

Art. 156bis (neu): Die Entschädigung des Präsidenten und des Vizepräsidenten aus Taggeldern und Funktionsentschädigungen beträgt je Amtsjahr höchstens:
a) Fr. 30'000.– für den Präsidenten;
b) Fr. 5'000.– für den Vizepräsidenten.

Randtitel: Beschränkung der Entschädigung

Begründung:

Die Diskussion um die angemessene Höhe der Entschädigung des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Kantonsrates zeigt auf, dass eine verbindliche Klärung dieser Frage notwendig ist. Die Festlegung einer höchsten Entschädigung ermöglicht zum einen, dass das besondere Engagement eines Funktionsträgers berücksichtigt werden kann. Zum andern wird ein Rahmen gesetzt, durch den künftig Diskussionen über die Höhe der Entschädigung vermieden und eine Gleichbehandlung der Funktionsträger gewährleistet werden kann.